

HA-Beschluss
HA-165/12

öffentlich: Ja
 Drucksachen-Nr.: 05/895
 Erfassungsdatum: 25.09.2012

Beschlussdatum:
26.11.2012

Einbringer:
Dez. II, Amt 60

Beratungsgegenstand:
Abschluss eines Erschließungsvertrages B.-Plan 110

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	16.10.2012	8.3				
OTV Innenstadt	07.11.2012	5.1		6	0	0
Ausschuss für Bauwesen und Umwelt	14.11.2012	7.2		11	0	0
Finanz-, Wirtschafts- und Liegenschaftsausschuss	15.11.2012	6.2		12	0	0
Hauptausschuss	26.11.2012	3.20		12	0	0

Dr. König
 Oberbürgermeister

Beschlusskontrolle:	Termin:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?	Haushalt	Haushaltsjahr
Nein		

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt,

dass über die Herstellung von Erschließungsanlagen im Gebiet des B-Plans Nr. 110 – Südlich Chamissostraße -, zwischen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Immobilienwert Sachsen AG Friedewald, ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden soll. Art und Umfang der herzustellenden Erschließungsanlagen ergeben sich aus dem in der Anlage beigefügten „Übersichtsplan Erschließungsanlagen“.

Sachdarstellung/ Begründung

Die Immobilienwert Sachsen AG Friedewald ist Eigentümerin der Grundstücke innerhalb des Erschließungsgebietes im B-Plangebiet Nr. 110 – Südlich Chamissostraße -, Gemarkung Greifswald, Flur 16, Flurstück 29/2.

Um eine schnelle Bebaubarkeit der im Erschließungsgebiet gelegenen Flächen zu erreichen und den Haushalt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald von der Vorfinanzierungslast zu befreien, schlägt die Verwaltung den Abschluss eines Erschließungsvertrages mit der Immobilienwert Sachsen AG Friedewald als Erschließungsträger für das B-Plangebiet Nr. 110 – Südlich Chamissostraße -, vor.

Der abzuschließende Vertrag soll (gem. § 124 Abs. 2 BauGB) die vollständige Kostenübernahme der Erschließungsmaßnahmen im Erschließungsgebiet durch den genannten Erschließungsträger regeln. Der Universitäts- und Hansestadt Greifswald entstehen dann gem. § 124 Abs. 2 BauGB keine beitragsfähigen Aufwendungen.

In den notariell zu beurkundenden Vertrag soll die Verpflichtung des Erschließungsträgers zur kosten- und lastenfreien Übertragung der öffentlichen Flächen nach deren Fertigstellung an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufgenommen werden.

Gemäß § 22 Abs. 4 Ziffer 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern , in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Ziffer 6 der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist der Hauptausschuss für die Entscheidung zuständig.

Anlagen:

Übersichtsplan B-Plan-Nr 110